24. GRS, TOP 16, 05.07.2017

1044022986

STATUTEN
Verein „Marke Südsteiermark“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1) Der Verein führt den Namen: „Marke Südsteiermark“.

2) Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Leibnitz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Europäische Union.

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

1) Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

2) Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bezirkes Leibnitz. Das heißt konkret:
   - der Erhaltung einer umweltgerechten und lebenswerten Kultur- und Naturlandschaft durch Vernetzung von Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Kultur;
   - die wirtschaftliche Stärkung der Region durch die Förderung der branchenübergreifenden Zusammenarbeit unter dem Dach der Marke Südsteiermark.

3) Der Verein kann sich an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, beteiligen.

4) Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
   - Entwicklung und Umsetzung einer gemeinschaftlich zu erarbeitenden, sektorübergreifenden, mittel- bis langfristigen Entwicklungsstrategie der Marke Südsteiermark.
   - Initiierung von regionalen Partnerschaften entsprechend der gemeinschaftlich erarbeiteten, schwerpunktorientierten, sektorübergreifenden, mittel- bis langfristigen Entwicklungsstrategie.
   - Informationsveranstaltungen und Herausgabe von Informationsschriften sowie Besprechungen, Jahreshauptversammlungen, Innen- und Außenmarketing im Hinblick auf die „Marke Südsteiermark“.
   - Sicherstellung der erforderlichen Eigenmittel für jedes Gemeinschaftsprojekt.
   - Verwaltung, widmungsgemäße Aufteilung von Fördermitteln und Monitoring.
   - Nationale und internationale Kooperation mit anderen Projektinitiativen und Abstimmung mit relevanten Institutionen.
   - Der Verein ist Inhaber der Wortbildmarke „Südsteiermark“ weiterer Wortbildmarken der Südsteiermark, die beim österreichischen Patentamt registriert werden. Er vertritt die Markenrechte und trifft alle, die Markenfamilie betreffenden Entscheidungen und Vertragsvereinbarungen.

5) Zur Abdeckung des finanziellen Bedarfs können je nach Notwendigkeit Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Diese sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Dem Verein gehören ordentliche und unterstützende Mitglieder an.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Bei einer physischen Person erlischt die Mitgliedschaft zusätzlich auch durch Tod.

2) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung etwaiger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Derzeit werden keine Mitgliedsbeiträge eingehoben.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) sowie auf Vorschlag der Steuerungsgruppe auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Die Gemeinden sowie der Tourismusregionalverband Süd- Weststeiermark - Abteilung Südsteiermark werden aufgefordert, eine Vertretungsperson bekannt zu geben.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, sollten Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen werden.

3) Die Mitglieder sind im Sinne der jeweiligen Auflagen und der Beschlüsse des Vereines zur widmungsgerechten Verwendung von jeglichen Fördermitteln, die den Verein betreffen, verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung, siehe § 8 und § 9
b) das Leitungsorgan (Vorstand), siehe § 10, § 11 und § 12
c) die Marken-Steuerungsgruppe, siehe § 13 und § 14
d) die Rechnungsprüfer, siehe § 15
e) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 16

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginn und der Tagesordnung zu erfolgen.

4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Vertretungsbefugnis erlischt bei Zurückziehung der Nominierung durch das entsendende Mitglied oder bei Beendigung der Mitgliedschaft.

7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.

9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bzw. Mitgliedsbeiträge beschlossen oder verändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

11) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.

2) Wahl (Bestellung) einer/eines Entsandten als Vertretung der Gemeinden in der Marken-Steuerungsgruppe.

3) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.

4) Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

5) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.

6) Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.

7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

8) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§ 10 LEITUNGSORGEN (VORSTAND)

1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus: Obmann (Obfrau) und Obmann- (Obfrau-) Stellvertreter/in sowie Kassier (Kassierin).

2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Längstens jedoch 5 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) dieses einberufen.

5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.

6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Folgende Beschlussfassungen benötigen eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen:
   - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) auch durch Rücktritt oder durch Enthebung.

9) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstandes) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstandes) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) in Kraft.

11) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

12) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen.

§ 11 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTANDES)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

1) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.

2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGS-ORGANES (VORSTANDES)

1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen, geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.

3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4) Der Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Zur aktiven Protokollführung kann sich das Leitungsorgan eines Mitgliedes des LAG Managements bedienen.

5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes die weiteren Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes).

§ 13 MARKEN-STEUERUNGSGRUPPE

1) Die Marken-Steuerungsgruppe besteht aus:
   a. Zwei Vertreter/innen der Mitgliedsgemeinden; inkl. dem Obmann des Vereins
   b. Zwei Vertreter/innen des Regionalverbands Süd- Weststeiermark, Abteilung Südsteiermark
   c. Einem Vertreter der Wirtschaftskammer Regionalstelle Südsteiermark
   d. Einem Vertreter der Bezirkskammer Leibnitz
   e. Einem Vertretungsbefugten der Regionalmanagement Südweststeiermark GmbH

2) Die Mitglieder werden über Ihre Institutionen in die Marken-Steuerungsgruppe bestellt. Der/die Vertreter/in der Gemeinden wird über die Mitgliederversammlung des Vereins in Person des Obmanns beschickt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes muss eine neue Person seitens der vertretenen Institution genannt werden.

3) Die Funktionsdauer der Marken-Steuerungsgruppe währt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4) Die Marken-Steuerungsgruppe wird vom Obmann mündlich oder schriftlich einberufen. Ist er überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied der Marken-Steuerungsgruppe diese einberufen.

5) Die Abstimmungen in der Marken-Steuerungsgruppe müssen unter Mitwirkung aller Mitglieder erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind dabei zulässig.

6) Die Marken-Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse mit zwei-drittel Mehrheit.

7) Die Marken-Steuerungsgruppe wird nach dem Kollegialitätsprinzip eingerichtet. Als Sprecher dient der Obmann des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Marken-Steuerungsgruppe oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung der neuen Steuerungsgruppe bzw. Mitgliedes der Steuerungsgruppe in Kraft.

9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren Gültigkeit zu ersehen sind. Zur aktiven Protokollführung kann sich die Marken-Steuerungsgruppe eines Mitgliedes des LAG Managements bedienen.

§ 14 AUFGABEN DER MARKEN-STEUERUNGSGRUPPE

1) Beratung/Beschlussfassung im Auftrag des Leitungsorganes (Vorstandes) zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Markenpartnern der Südsteiermark.

2) Ausarbeitung von Vergabekriterien sowie Entwicklung der Vertragswerke zur Vorlage in der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes im Zuge eines Projektes.

3) Abstimmungsarbeiten zu allen sich unter dem Dach der Marke Südsteiermark befindlichen Teilbereiche (Tourismus, Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, etc.).

4) Aufnahme und Koordination von Projekten entsprechend der gemeinschaftlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Funktionsperiode endet erst mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4) Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation der Gemeinden (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.

3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist

ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, bilden, so ist diesem Verein das Vermögen zu übertragen.

4) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.